

IN DER STURMSCHADENVERSICHERUNG AHoKSt-06

GILT - SOWEIT NICHTS ANDERES VEREINBART IST - DARÜBERHINAUS FOLGENDER VERTRAGSINHALT:

1. Versicherungsort

Für bewegliche Sachen besteht Versicherungsschutz in ganz Österreich, sofern sich die versicherten Sachen in Gebäuden befinden und nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

2. Schwimmbäder

Schwimmbäder (ohne Abdeckungen) auf dem Versicherungsgrundstück sind im Rahmen der Versicherungssumme für die Gebäude mitversichert.
Versicherungsschutz für Schwimmbadabdeckungen (ohne Folien) besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

Zu den nachstehenden Punkten 3. bis 10. gilt:

Als vereinbart gelten ausschließlich jene Punkte, die auf der Polizze angeführt sind.

3. Soforthilfe

Bei Schäden über der in der Polizze genannten Summe leistet die Oberösterreichische eine Soforthilfe bis zur Höhe der in der Polizze ausgewiesenen Summe auch ohne Vorliegen eines Reparaturnachweises. Der Nachweis über die vollständige Instandsetzung der versicherten Sachen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb der im Einzelfall mit dem Versicherer vereinbarten Frist zu erbringen.

4. Solaranlagen

Solaranlagen die sich auf einem versicherten Gebäude befinden, gelten als Gebäudebestandteil und sind mitversichert. In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Glasabdeckung dieser Kollektoren.

Versicherungsschutz für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers FREISTEHENDE Solaranlagen und für Photovoltaikanlagen aller Art besteht nur dann, wenn dies besonders vereinbart ist.

5. Einfriedungen

Schäden an Einfriedungen von Wohnhaus und Hausgärten, verursacht durch ein versichertes Schadeneignis, sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert.

Für sonstige Einfriedungen wie zB Einfriedungen von Kulturen, Obstgärten, Weiden und dgl. besteht kein Versicherungsschutz.

6. Gebäudezubehör

Gebäudezubehör (Förderleitungen, Silozubehör, Krananlagen, Entmistonseinrichtungen und dgl.) ist bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich diese Sachen im Freien befinden.

7. Risikopaket

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung gewährt der Versicherer für Schäden AN DEN VERSICHERTEN GEBAUDEN durch Überschwemmung, Vermürrungen, Lawinen, Lawinenluftdruck und Erdbeben Versicherungsschutz auf erstes Risiko bis zu der in der Polizze für dieses Risiko genannte Summe. Bewegliche Sachen (wie zB Zug- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Betriebseinrichtung der Landwirtschaft, Vorräte, Wohnungsinhalt) sind nicht versichert.

Die Haftung des Versicherers bleibt auch dann mit der in der Polizze genannten Summe begrenzt, wenn mehrere der genannten Ereignisse zusammentreffen. Die Kosten einer künstlichen Trocknung der versicherten Gebäude werden nur dann ersetzt, wenn das betroffene Gebäude zur Gänze zu Wohnzwecken dient und eine künstliche Trocknung zur Vermeidung von größeren Schäden notwendig ist.

Übersteigen die Schäden, die durch eines oder mehrere der oben genannten Ereignisse innerhalb von 168 Stunden hervorgerufen wurden, insgesamt den Betrag von EUR 6,000.000,-- (Kumulereignis für den Versicherer), so wird die Entschädigungsobergrenze im Verhältnis von EUR 6,000.000,-- zum gesamten Schaden gekürzt.

8. Dachlawinen und Schneerutsch

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von Bestandteilen der versicherten Gebäude durch auf dem Dach natürlich angesammelte Eis- und Schneemassen, die in Bewegung geraten sind.

9. Rauhreiflast

In Erweiterung der AStB sind Schäden an den versicherten Gebäuden mitversichert, die dadurch entstehen, dass Äste bzw. Bäume durch das Gewicht von gebildetem Rauhreif abbrechen bzw. umstürzen und dabei versicherte Gebäude beschädigen.

10. Laternen, Postkästen und Spielplatzeinrichtungen

Werden auf dem Versicherungsgrundstück nachstehende nach den Regeln der Technik mit dem Boden fest verbundene, bauliche Anlagen wie Laternen, Postkästen und/oder Spielplatzeinrichtungen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.